

Gebührensatzung für Marktstände auf dem Battenfelder Kram- und Viehmarkt der Gemeinde Allendorf (Eder) vom 23.06.2017

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), § 71 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) in ihrer Sitzung am 23.06.2017 nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Kram- und Viehmarktes der Gemeinde Allendorf (Eder) sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. In Ausnahmefällen, z. B. wenn die Erhebung einer Gebühr eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder unbillig wäre, kann der Gemeindevorstand auf die Erhebung einer Gebühr verzichten oder die Gebühr ermäßigen.
Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 2 Gebührenberechnung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage eines Standplatzes durch die Gemeinde Allendorf (Eder) oder im Falle eines Fehlens einer solchen durch die Zuweisung eines Platzes durch die Marktaufsicht.
2. Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. m².
3. Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz für einen Markt mehrmals vergeben wird.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zum festgesetzten Termin zu entrichten. Für nachträglich zugewiesene Plätze sind sie am 1. Markttag in bar zu zahlen.

Marktbesucher, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr jährlich im Voraus auf ein von der Gemeinde anzugebendes Konto einzuzahlen.

2. Für den Fall, dass ein Marktbesucher den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

Über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung von 1977.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Standplätze bis 4 Meter Tiefe

Die Gebühr beträgt 4,50 Euro pro m² zugeteilter Standplatzfläche.

2. Fahrgeschäfte

a.) Runder Aufbau bis 12 m Durchmesser	Euro 160,00
für jeden weiteren Meter Durchmesser	Euro 12,00
b) Rechteckiger Aufbau – pro m ²	Euro 1,50

§ 5 Abfallbeseitigungsgebühren

Gebühren für die Beseitigung der Abfälle, die während des Battenfelder Kram- und Viehmarktes anfallen, werden in Anlehnung an die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 6 Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Eder), den 26.06.2017

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Junghenn
Bürgermeister